



## Verfügung über die Ausübung des Hausrechts an der Universität Stuttgart

Vom 11. Oktober 2007, Az.: 0241.02

Die Ausübung des Hausrechts in der Universität Stuttgart steht mir gemäß § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in meiner Eigenschaft als Rektor der Universität Stuttgart zu. Ich bin berechtigt, die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall zu übertragen (§ 17 Abs.10 LHG).

1. Zur Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung an der Universität Stuttgart, zur Sicherung des bestimmungsgemäßen, geordneten und ungestörten Betriebs der Universitätseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Störungen im Bereich der Universität Stuttgart und auf den von ihr verwalteten Grundstücken übertrage ich gemäß § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die Ausübung des Hausrechts auf folgende Personen der Universität Stuttgart als Hausrechtsbeauftragte:
  - 1.1 auf die Dekane bzw. Dekaninnen für die ihrer Fakultät zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume, Gebäude, Gebäudeteile bzw. zugewiesenen Bereiche,
  - 1.2 auf die Leiter bzw. Leiterinnen der Einrichtungen der Universität Stuttgart (z.B. Institutsdirektoren/-innen, Geschäftsführende Direktoren/-innen, Leiter/-innen zentraler oder den Fakultäten zugeordneter Universitätseinrichtungen, Dezernenten/-innen, Stabsstellenleiter/-innen) für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
  - 1.3 auf die jeweiligen Verantwortlichen, die Lehrveranstaltungen der Universität Stuttgart durchführen, in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung,
  - 1.4 auf die jeweiligen Aufsichtsführenden bei universitären Prüfungen in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Prüfung,
  - 1.5 auf die Leiter bzw. Leiterinnen der Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Universität Stuttgart in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Sitzung,
  - 1.6 auf den Leiter bzw. die Leiterin des Dezernats VI / Technik und Bauten, die Leiter bzw. Leiterinnen der Betriebsdienste und die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Hausservices des Dezernats VI / Technik und Bauten für die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Räume, Gebäude und Grundstücke.
2. Die Hausrechtsbeauftragten sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, das Hausrecht auf weitere von ihnen zu benennende Personen zu übertragen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Qualifizierung geeignet sind, das Hausrecht auszuüben. Die Übertragung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten ist nur auf Beschäftigte der Universität Stuttgart zulässig. Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte ist nicht zulässig. Werden wissenschaftliche oder stu-

dentische Hilfskräfte und andere Personen, die für die Universität Stuttgart tätig sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch solche Störungen beeinträchtigt, die hausrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, so sind diese Störungen den Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen.

3. Die Hausrechtsbeauftragten und die weiteren Personen, denen das Hausrecht von den Hausrechtsbeauftragten übertragen wurde, sind berechtigt und verpflichtet, die zur Wahrung und Erhaltung des Hausfriedens und der Ordnung an der Universität Stuttgart, die zur Sicherung des bestimmungsgemäßen, geordneten und ungestörten Betriebs der Universitätseinrichtungen sowie die zur Vermeidung von Störungen im Bereich der Universität Stuttgart erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen oder den Störern Hausverbot für die von der Störung betroffenen Bereiche zu erteilen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Hausrechtsbeauftragten und die weiteren Personen, denen das Hausrecht von den Hausrechtsbeauftragten übertragen wurde, berechtigt, die Personalien von Störern festzustellen.
4. Das Recht, ein über fünf Tage hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, bleiben mir vorbehalten. Soweit dies zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich ist, sind die Hausrechtsbeauftragten und die weiteren Personen, denen das Hausrecht von den Hausrechtsbeauftragten übertragen wurde, jedoch berechtigt, gegenüber dem/der gleichen Störer/Störerin auch wiederholt Hausverbote von bis zu fünf Tagen auszusprechen.
5. Für die Ausübung des Hausrechts gebe ich den Hausrechtsbeauftragten und den weiteren Personen, denen das Hausrecht von den Hausrechtsbeauftragten übertragen wurde, folgende Hinweise:
  - 5.1 Das Hausverbot hat keinen Sanktionscharakter. Es dient nicht dazu, eine gegenwärtige (andauernde) Verletzung des Hausrechts zu beenden – hierzu genügt ein Hausverweis –, sondern hat den Zweck, künftige Verletzungen des Hausrechts zu verhindern, setzt also im Einzelfall voraus, dass mit hinreichend konkreter Wahrscheinlichkeit weitere Verstöße gegen das Hausrecht zu besorgen sind.
  - 5.2 Das Hausverbot muss zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Ein Hausverbot muss hinreichend bestimmt sein, damit die vom Hausverbot betroffene Person erkennen kann, für welchen Bereich bzw. welche Bereiche das Hausverbot gilt und für welche Dauer es erteilt wurde.
  - 5.3 Eventuelle Rechte des Störers an der Nutzung der universitären Einrichtung (z.B. Rechte Studierender oder sonstiger Mitglieder der Universität Stuttgart, Rechte der Nutzer der Universitätsbibliothek) sind zu beachten. Daher ist dem Störer vor Verhängung eines Hausverbots in der Regel Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Sanktion zu äußern (Anhörung), wozu auch die Gelegenheit zur Offenbarung eventueller Rechte an der Nutzung der universitären Einrichtung durch den Störer gehört. Bestehen solche Rechte, die auch ohne vorherige Anhörung des Störers offensichtlich sein können, ist eine Abwägung der Interessen der Universität Stuttgart (bzw. der universitären Einrichtung) und des Störers im Einzelfall vorzunehmen und zu klären, ob das Hausrecht der Universität Stuttgart dem Recht des Störers Schranken setzen kann. Die Abwägung kann im Einzelfall auch zu dem Ergebnis führen, dass das Hausrecht der Universität Stuttgart selbst Grundrechten des Störers Schranken setzt und ein Hausverbot rechtfertigt.

- 5.4 Stehen im Einzelfall zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts mildere Mittel zur Verfügung, die weniger in Rechte des/der Betroffenen eingreifen (z.B. Aufklärung des Störers, warum sein Verhalten den Hausfrieden stört und künftig zu unterlassen ist, Ermahnung des Störers, Hausverweis zur Beendigung einer gegenwärtigen Verletzung des Hausrechts), sind diese einem Hausverbot vorzuziehen, falls die milderen Mittel in gleicher Weise wie ein Hausverbot zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts geeignet sind.
- 5.5 Für die Frage, welche Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verletzungen des Hausrechts erforderlich sind, sind die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls maßgeblich.
- 5.6 Weigern sich Störer, eine Feststellung ihrer Personalien durch eine der in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung genannten berechtigten Personen der Universität Stuttgart zu ermöglichen, können Beamte des zuständigen Polizeireviers um Feststellung der Personalien gebeten werden. Die Hilfe der Beamten des zuständigen Polizeireviers kann auch angefordert werden, falls sich Störer auf die Aufforderung des/der in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung genannten Berechtigten der Universität Stuttgart nicht aus den betroffenen Räumlichkeiten entfernen sollten.
- 5.7 Damit eine verhängte Sanktion nachvollzogen werden kann, als Grundlage für eventuelle weitere Sanktionen sowie zu Beweis Zwecken bitte ich, den jeweiligen Sachverhalt, welcher zur Störung des Hausrechts geführt hat, hinreichend aufzuklären und einschließlich der Einlassung des/der Störers/Störerin zu der ihm/ihr vorgehaltenen Störung sowie einer eventuell verhängten Sanktion zu dokumentieren. Dabei ist auf eine konkrete und detaillierte Beschreibung der Störung(en) sowie die Benennung der Beweismittel (z.B. Zeugen) zu achten.
6. Nur mit meiner Einwilligung oder der Einwilligung des für mich handelnden Dezernats VI/ Technik und Bauten ist es gestattet auf Grundstücken, in bzw. an Gebäuden und in Räumen der Universität Stuttgart für Vereine, Versicherungen und andere Dritte zu werben, Sammlungen zu veranstalten oder Zeitungen, Zeitschriften, Werbeschriften, Flugblätter, Handzettel und andere schriftliche Mitteilungen zu verteilen, auszulegen oder auszuhängen.
7. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen jeder Art auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität Stuttgart ist untersagt, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen und der Vergabe von Aufträgen durch die Universität Stuttgart (bzw. deren Einrichtungen) selbst stehen. Ausnahmen bedürfen meiner Einwilligung oder der Einwilligung des für mich handelnden Dezernats VI / Technik und Bauten.
8. Film- und Funkaufnahmen im Bereich der Universität Stuttgart bedürfen meiner Einwilligung oder der Einwilligung der für mich handelnden Pressestelle der Universität Stuttgart. Das gleiche gilt für Lichtbildaufnahmen in Gebäuden und Räumen der Universität Stuttgart durch Dritte sowie für kommerzielle Zwecke. Hiervon unberührt bleiben ggf. andere einzuholende Einwilligungen.
9. Ich behalte mir vor, das Hausrecht im Einzelfall auf weitere Beschäftigte der Universität Stuttgart oder auf andere Personen zu übertragen. Die Übertragung des Hausrechts auf die Hausrechtsbeauftragten kann von mir jederzeit widerrufen werden.

10. Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten und der weiteren Personen, denen das Hausrecht von den Hausrechtsbeauftragten übertragen wurde, in jedem Fall vor.

Stuttgart, den 11. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor